



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erstellung eines Videofilms. Dies beinhaltet das Filmen, das anschließende Schneiden, das Vertonen und die Betitelung des Filmmaterials. Außerdem beinhaltet jeder Auftrag ein Abstimmungsgespräch über die Zielsetzung, die Örtlichkeiten, den Zeitrahmen, den Drehtermin, die zu filmenden Hauptpersonen und den Ablauf. Nach der Endabnahme des Films erhält der Auftraggeber, falls nichts anderes vereinbart wurde, diesen in Form von einer DVD.

§ 2 Vergütung

Durch den vereinbarten Preis werden die unter § 1 genannten Leistungen abgegolten. Des weiteren sind in der Vergütung die Anfahrtskosten zum Drehort, soweit sich dieser in einem Umkreis von bis zu 60 km zum Firmensitzes der Auftragnehmerin befindet, enthalten.

Erbringt die Auftragnehmerin zusätzliche oder besondere Leistungen, sind diese nach Zustimmung durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist unbeachtlich, d. h., auch wenn diese im Verlaufe der Filmaufnahmen oder der Verarbeitung des Materials entsteht, ist sie kostenpflichtig. Dies gilt z. B. für Filmszenen, die einer besonderen Technik bedürfen, für eine gebührenpflichtige Vertonung oder die Entscheidung über die Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Gesamtdauer des Films bzw. der zu filmenden Örtlichkeit.

Zusätzliche Auslagen für im Rahmen der Dreharbeiten notwendige Transportmittel, Eintrittsgebühren und ähnliches gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3 Ausführung der Leistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den fertiggestellten Film, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Dreharbeiten zur Endabnahme vorzustellen.

Sollte der Auftragnehmerin jegliche Unterstützung durch den Auftraggeber am Drehort fehlen, so übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für die Qualität des Rohmaterials und der daraus resultierenden Endprodukte.

Hierzu zählen beispielsweise fehlende Stromanschlüsse, Verweigerung von Kamerastandorten, Einschränkungen durch Anweisungen von Sicherheitspersonal sowie fehlerhafte oder unvollständige Informationen, auf deren Grundlage sich die Produktion stützt.

§ 4 Korrekturmöglichkeit des Auftraggebers

Nach Vorstellung des Filmes hat der Auftraggeber die Möglichkeit, innerhalb von fünf Werktagen, Korrekturen bezüglich des Schnitts oder tontechnischer Änderungen und Ergänzungen zu verlangen und ggf. bereits gefilmte, aber nicht verwendete Szenen in den Film einfügen zu lassen. Eine Erweiterung des Films um nicht gedrehte Szenen ist nicht möglich bzw. nur gegen zusätzliche Vergütung.

§ 5 Abnahme

Nutzt der Auftraggeber sein Recht zur Korrektur des Filmes nicht, so gilt nach Ablauf von 20 Werktagen seit der Vorstellung durch die Auftragnehmerin der Film als abgenommen und genehmigt. Danach erwünschte Änderungen sind kostenpflichtig.

§ 6 Urheberrechte / Vervielfältigung

Die Urheberrechte an dem produzierten Film liegen zu jeder Zeit bei der Auftragnehmerin. Nur die Auftragnehmerin ist berechtigt eine Lizenz für die Vervielfältigung und den Vertrieb des Filmes zu erteilen.

Wünscht der Auftraggeber später Kopien des Films, so kann er diese innerhalb eines Jahres ab Fertigstellung bei der Auftragnehmerin gemäß deren Preisliste bestellen.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge in Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Aufnahmen (Bild und Ton) für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiterhin versichert der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber- Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers bzw. Lizenzinhabers zu sein.

Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an uns stellen sollten, und verpflichtet sich, die Auftragnehmerin hierfür schad- und klaglos zu halten.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Die Auftragnehmerin übernimmt in folgender Weise die Haftung für Mängel am Filmmaterial:
 - a) während eines Zeitraumes von einem Jahr nach Übergabe des Filmes hat der Auftraggeber ein Anspruch auf Beseitigung von Mängeln (Nachbesserung). Kann die Auftragnehmerin einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Mangel nicht beseitigen (fehlschlagende Nachbesserung) oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - b) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 2) Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Auftragnehmerin nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 3) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin unverschuldet zur Erstellung des Filmes nicht in der Lage ist, trifft sie die Pflicht die Filmzeit kostenlos zu wiederholen, eine weitere Schadensersatzpflicht trifft sie nicht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den übergebenen Filmträgern behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung vor.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

Handelt es sich bei der beauftragten Produktion um medientechnische Aufbauten an einem Veranstaltungsort (z.B. Galaevent, Konferenz, Konzertaufzeichnung, Sportereignis oder vergleichbarem) haftet P&P Productions lediglich über die Erfüllung des schriftlichen Auftrags und bis zur maximalen Auftragssumme. Keine Haftung wird übernommen für Kompatibilitätseinschränkungen zwischen eigener Technik und Schnittpunkten mit technischen Aufbauten anderer Dienstleister, Produktionsfirmen oder bereits vorinstallierten Systemen, z.B. des Veranstaltungsortes oder des Auftraggebers. P&P Productions behält sich vor, bei vor Ort auftretenden Problemen, deren Lösung nicht Bestandteil des Auftrages sind, keine eingreifenden Schritte zu unternehmen. Hierzu zählt insbesondere die Bedienung von Gerätschaften aller Art, die nicht in den Auftragsbereich fallen.

Auf Wunsch des Auftraggebers und unter Voraussetzung der logistischen Reserven innerhalb des Produktionsteams vor Ort sowie dessen benötigten Kompetenzen zur Bedienung, ist es das Ziel von P&P Productions, einen reibungslosen Veranstaltungsablauf durch Eingriff auch in nicht beauftragte Bereiche zu ermöglichen. Jene nicht beauftragten Bereiche werden dann jedoch auf eigenes Risiko des Auftraggebers bedient und fallen nicht unter den Haftungsbereich von P&P Productions. Eventuelle Mängel, die durch den Zustand fremder Geräte oder eingeschränkte zeitliche Kapazität des Teams entstehen, stellen keinen Reklamationsgrund dar. Der Eingriff in technische Bereiche ausserhalb des Auftragsumfanges erfolgt nur nach entweder schriftlicher Willenserklärung des Auftraggebers vor Beginn der Veranstaltung oder im Falle einer mündlichen Absprache bei Anwesenheit mindestens einer zweiten auftragnehmerseitigen Person.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 1) Mit Beginn der Dreharbeiten kann von der Auftragnehmerin eine Anzahlung von 50% des Brutto-Gesamtvolumens des Auftrages erhoben werden.
- 2) Die verbleibende Vergütung ist bei Übergabe des Filmes zur Zahlung fällig.
- 3) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont und Einziehungsspesen berechnet. Sind sofort in bar an die Auftragnehmerin zu zahlen.
- 4) Bei verspäteter Zahlung werden Vollzugszinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz berechnet.
- 5) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Auftragnehmerin nicht anerkannten Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 11 Storno

Bei einer Stornierung seitens des Auftraggebers bis vier Wochen vor Produktionsbeginn werden 25%, bis 2 Wochen vorher 50%, danach 75% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Eine Stornierung bedarf der Schriftform. Als Produktionsbeginn gilt die erstmalige Abreise zu einem Produktionsort im Zusammenhang mit der gebuchten Produktion ab Firmensitz Lindenfels.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist Lindenfels.
- 2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz der Auftragnehmerin zuständig ist. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

§ 13 Sonstiges

- 1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- 2) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.